

Instituts nach Möglichkeit Sachverständige aus den Entwicklungsländern und den Übergangsländern heranzuziehen;

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch weiterhin alle Möglichkeiten zu prüfen, wie dem Institut zusätzliche Einrichtungen für die Aufrechterhaltung seiner Büros und die Durchführung der Programme und Ausbildungskurse zur Verfügung gestellt werden könnten, die es für die Staaten und ihre bei den Büros der Vereinten Nationen in New York, Nairobi, Genf und Wien akkreditierten Vertreter kostenlos veranstaltet;

13. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Institut sowie mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen weiter zu prüfen, wie bei der Durchführung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen systematisch auf das Institut zurückgegriffen werden könnte;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/196. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/207 vom 18. Dezember 1997 und die Resolution 1998/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Juli 1998,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegzeiten¹¹⁰ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

im Bewußtsein der zusätzlichen nachteiligen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere der Enteignung von Land und der zwangsweisen Abzweigung von Wasservorkommen,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Schwierigkeiten in dem am 30. Oktober 1991 in Madrid in Gang gesetzten Nahost-Friedensprozeß, der auf den Sicherheitsratsresolutionen 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie auf dem Grundsatz "Land gegen Frieden" beruht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht¹¹¹;

2. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land und Wasser;

3. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan weder auszubeuten noch zu gefährden noch ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen;

4. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen Rückerstattung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstatten, und beschließt, den Punkt "Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen" in die Tagesordnung ihrer vierundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/197. Internationales Jahr der Kleinstkredite (2005)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 52/194 vom 18. Dezember 1997 über die Rolle von Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut,

anerkennend, daß Kleinstkreditprogramme Menschen in zahlreichen Ländern in der ganzen Welt erfolgreich geholfen haben, sich aus der Armut zu befreien,

¹¹⁰ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973.

¹¹¹ A/53/163-E/1998/79, Anhang.

eingedenk dessen, daß Kleinstkreditprogramme insbesondere Frauen zugute gekommen sind und zu ihrer sozioökonomischen Gleichstellung geführt haben,

aner kennend, daß Kleinstkreditprogramme über ihre Rolle bei der Beseitigung der Armut hinaus auch zur sozialen und menschlichen Entwicklung beigetragen haben,

eingedenk der wichtigen Rolle, die Instrumente der Mikrofinanzierung wie Kredite, Sparen und damit zusammenhängende gewerbliche Dienstleistungen dabei spielen, den in Armut lebenden Menschen Zugang zu Kapital zu eröffnen,

im Hinblick auf die Unterstützung für Kleinstkredite, die in den Ergebnissen verschiedener Gipfeltreffen und Tagungen auf hoher Ebene zum Ausdruck gebracht wurde, namentlich der am 7. und 8. April 1997 in Neu-Delhi abgehaltenen zwölften Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹¹², des vom 12. bis 14. Mai 1997 in Male abgehaltenen neunten Gipfeltreffens des Südasiatischen Verbandes für regionale Zusammenarbeit¹¹³, der vom 2. bis 4. Juni 1997 in Harare abgehaltenen dreiunddreißigsten ordentlichen Tagung der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit¹¹⁴, der am 21. Juni 1997 in Denver (Vereinigte Staaten von Amerika) herausgegebenen Erklärung über Wirtschafts- und Finanzfragen der Gruppe der Sieben, der vom 30. Juni bis 25. Juli 1997 in Genf abgehaltenen Arbeitstagung 1997 des Wirtschafts- und Sozialrats¹¹⁵, des vom 24. bis 27. Oktober 1997 in Edinburg abgehaltenen Treffens der Commonwealth-Regierungschefs sowie der am 19. und 20. Mai 1998 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen dreizehnten Ministerkonferenz der Bewegung der nichtgebundenen Länder¹¹⁶,

sowie im Hinblick darauf, daß das Jahr 2005 das letzte Jahr der weltweiten Kampagne ist, die das vom 2. bis 4. Februar 1997 in Washington abgehaltene Gipfeltreffen über Kleinstkredite mit seiner Erklärung und seinem Aktionsplan¹¹⁷ gebilligt hat und durch die 100 Millionen der ärmsten Familien der Welt, insbesondere den Frauen in diesen Familien, bis zu dem genannten Jahr Kredite zum Zweck selbständiger Erwerbstätigkeit gewährt und weitere Finanz- und Geschäftsdienstleistungen bereitgestellt werden sollen,

ferner im Hinblick darauf, daß die internationale Gemeinschaft im Zeitraum 1997-2006 die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut begeht,

1. *erklärt* das Jahr 2005 zum Internationalen Jahr der Kleinstkredite;

¹¹² A/51/912-S/1997/406, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/406.

¹¹³ A/52/222, Anhang.

¹¹⁴ A/52/465, Anhang II.

¹¹⁵ *Official Records of the Economic and Social Council, 1997, Supplement No. 1* (E/1997/97).

¹¹⁶ A/52/970-S/1998/574.

¹¹⁷ A/52/113-E/1997/18, Anhang I.

2. *ersucht* darum, die Begehung dieses Jahres als besonderen Anlaß zu nehmen, um Kleinstkreditprogrammen in der ganzen Welt Auftrieb zu geben;

3. *bittet* die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, alle interessierten nichtstaatlichen Organisationen, andere Akteure der Zivilgesellschaft, den Privatsektor und die Medien, die Rolle von Kleinstkrediten bei der Armutsbeseitigung, ihren Beitrag zur sozialen Entwicklung und ihren positiven Einfluß auf das Leben der in Armut lebenden Menschen hervorzuheben und für ihre stärkere Anerkennung zu sorgen;

4. *bittet* alle an der Armutsbeseitigung beteiligten Stellen, weitere Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, namentlich die Stärkung bestehender und neuer Kleinstkreditinstitutionen und ihrer Kapazität, damit einer wachsenden Zahl von in Armut lebenden Menschen Kredite und damit verbundene Dienstleistungen zur Förderung einer selbständigen Erwerbstätigkeit sowie einkommenschaffender Aktivitäten zugänglich gemacht werden können, und bittet sie außerdem, nach Bedarf andere Mikrofinanzierungsinstrumente weiterzuentwickeln;

5. *bittet* den Generalsekretär, ihr im Benehmen mit allen zuständigen Akteuren, einschließlich der Organe der Vereinten Nationen, auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)", der in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen ist, einen Bericht mit einem Entwurf eines Aktionsprogramms für die wirksame Begehung dieses Jahres vorzulegen.

91. Plenarsitzung
15. Dezember 1998

53/198. Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 50/107 vom 20. Dezember 1995 und 52/193 und 52/194 vom 18. Dezember 1997 betreffend die Begehung des Internationalen Jahres für die Beseitigung der Armut und die erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) sowie auf alle ihre weiteren Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit zur Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern,

sowie unter Hinweis auf die Erklärungen und Aktionsprogramme der großen Konferenzen und Gipfelkonferenzen der Vereinten Nationen in den neunziger Jahren, insoweit sie sich auf die Beseitigung der Armut beziehen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der ersten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006)¹¹⁸ und dem Bericht des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen

¹¹⁸ A/53/329.